

Programmvereinbarung

(öffentlich-rechtlicher Vertrag)

gemäss Artikel 20a SuG¹

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

und dem Kanton

Solothurn

betreffend die Programmziele im Bereich

Waldbewirtschaftung

2016 - 2019

¹ Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionengesetz, SuG; SR 616.1).

1 Präambel

Im Bestreben, die Ziele des Waldgesetzes im Bereich Waldbewirtschaftung gemeinsam und auf eine effektive sowie effiziente Weise zu erreichen, schliessen die Parteien die vorliegende Programmvereinbarung ab.

Hintergründe der Vereinbarung (Planungsgrundlagen)

- > Eingabe des Kantons vom 2. April 2015 (im Rahmen dieses Programms beantragter Bundesbeitrag: Fr. 3'580'000)

2 Rechtliche Grundlagen

Grundlagen dieser Programmvereinbarung sind von Seiten des Bundes:

- > Art. 46 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- > Art. 28a, 29, 38 Abs. 1 Bst. b und 38a² Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0)
- > Art. 11ff. Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen vom 5. Oktober 1990 (Subventionsgesetz SuG; SR 616.1)
- > Art. 41 und 43 Verordnung über den Wald vom 30. November 1992 (Waldverordnung, WaV; SR 921.01)
- > Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich (BAFU, 2015, Umwelt-Vollzug Nr. 1501)
- > Vollzugshilfe Wald-Wild (BAFU, 2010, Umwelt-Vollzug Nr. 1012)

Weitere anwendbare bundesrechtliche Grundlagen sind:

- > 1. Abschnitt des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG; SR 451)
- > 1. Abschnitt der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV; SR 451.1)

Von Seiten des Kantons sind Grundlagen dieser Programmvereinbarung:

- > Art. 123 Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1)
- > §§ 14-16 und §§ 25 - 27 Waldgesetz des Kantons Solothurn vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11)
- > § 53 Waldverordnung des Kantons Solothurn vom 14. November 1995 (BGS 931.12)
- > Weisungen Förderprogramm Wald 2016-2019 Kanton Solothurn

Die vorliegende Programmvereinbarung konkretisiert den Vollzug dieser Bestimmungen. Begriffsdefinitionen und Berechnungsgrundlagen befinden sich in den Anhängen zu dieser Programmvereinbarung.

3 Vereinbarungsumfang

Der geografische Umfang, auf den sich diese Programmvereinbarung bezieht, umfasst:

Das gesamte Gebiet des Kantons Solothurn.

4 Vereinbarungsdauer

Diese Programmvereinbarung gilt ab 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2019, soweit die Wirkungen einzelner Bestimmungen die Parteien nicht über diesen Zeitraum hinaus binden.

² Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (Art. 28a, 29, 38, 38a, 39 WaG; vgl. BBl 2014 4909).

5 Programmziele und Grundlagen der Finanzierung

5.1 Programmziele

Diese Vereinbarung hat folgende strategische Programmziele zum Gegenstand:

- > PZ 10-1: Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse
- > PZ 10-3: Forstliche Planungsgrundlagen
- > PZ 10-4: Jungwaldpflege
- > PZ 10-5: Praktische Ausbildung³

5.2 Grundlagen der Finanzierung

Gemeinsame Finanzierung des Programms: Die Finanzierung des Programms wird von Bund und dem Kanton Solothurn gemeinsam sichergestellt.

6 Vereinbarungsgegenstand

6.1 Leistungen des Kantons

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-1	Optimale Bewirtschaftungsstrukturen und -prozesse	LI 1: Umsetzung kantona- nales Konzept zur Opti- mierung der Bewirt- schaftungsstrukturen sowie deren Prozesse	0 CHF	QI 1: kantonales Konzept/Strategie/Planung zur Optimierung der Bewirtschaftungsstrukturen sowie deren Prozesse Pro Optimierungsvorhaben im Minimum: QI 2: Dauerhafte Zusammenarbeit QI 3: Zentrale/gemeinsame Bewirtschaftungsplanung und Holzvermarktung QI 4: Ausreichende Grundlage zur Beurteilung der Verbesserung sowie Erfolgskontrolle der umgesetzten Massnahmen Empfehlungen zur Umsetzung: Sockelbeitrag und leistungsab- hängiger Beitrag (z. B. pro bewirt- schaftete Hektar Waldfläche oder nach Holznutzungsmenge)
10-3	Forstliche Planungs- grundlagen	LI 3.1: Grundlagen und Erhebungen (ha kantonale Waldfläche)	31'600 ha	QI 5: Die erstellten Daten, Pläne und Berichte entsprechen dem aktuellen methodischen und fachlichen Stand und ermögli- chen Aussagen zur nachhaltigen und anpassungsfähigen Waldbe- wirtschaftung.
		LI 3.2: Planungen (inkl. Konzepte) (ha Perimeter)	35'000 ha	
		LI 3.3: Bericht nachhaltige Waldbewirtschaftung (pauschal, nach Vereinbarung)	nein	

³ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-4	Jungwaldpflege	LI 4.1a: ha gepflegte Jungwaldfläche (ausserhalb Schutzwald und Biodiversitätsflächen; bis zum schwachen Stangenholz von BHD _{dom} 20 cm Durchmesser ⁴)	2'750 ha	QI 6: Die Massnahmen tragen dem naturnahen Waldbau Rechnung. Die zu erwartende Klimaänderung wird berücksichtigt. <ul style="list-style-type: none"> • Standortsgerechte, anpassungsfähige Bestockung (möglichst durch natürliche Verjüngung). • kein flächiges Befahren bei der (vorgängigen) Holzernte • Berücksichtigung der vorhandenen Strukturvielfalt QI 7: Berücksichtigung der Vollzugshilfe Wald-Wild
		LI 4.1b: ha gepflegte Plenterwald-/ Dauerwaldfläche * 0,3	1'600 ha	
		LI 4.2a: ha begründete und in der aktuellen NFA-Periode gepflegte Bestände aus Eiche (* 8)	4 ha	QI 8: Anforderungen an Bestände von Eichen und seltenen Baumarten <ul style="list-style-type: none"> • Ökologische Eignung von Standort und Saatgut • Abstimmung mit Massnahmen zugunsten genetischer Ressourcen • Eichenförderung mit Aktionsplan Mittelspecht abgestimmt
		4.2b: bzw. seltenen Baumarten (* 5)	0 ha	
		LI 4.3 ⁵ : Forstliches Vermehrungsgut	0 CHF	QI 9: Ausrüstung und Anforderungen <ul style="list-style-type: none"> • Zeitgemässe Infrastruktur und Ausrüstung von Klenganstalten • Genehmigtes Bauprojekt • erhaltenswerte Baumarten in Samenernteplantagen • Gemäss Verordnung für forstliches Vermehrungsgut vom 29. November 1994 (SR 921.552.1) • Herkunftsnachweise für geeignete, standortgerechte Herkünfte aller Baumarten
10-5	Praktische Ausbildung ⁶	LI 5.1: Anzahl Kurstage Arbeitssicherheit (Holzerei und Holzrücken) von Waldarbeiterinnen und Waldarbeitern	200 PT	QI 10: Ausbildungsqualität Arbeitssicherheit Die Ausbildung erfolgt gemäss der offiziell empfohlenen minimalen Sicherheitsausbildung für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter (Arbeitsgruppe Arbeitssicherheit). Die Ausbildung mit Motorsägeneinsatz für Waldarbeiterinnen und Waldarbeiter wird durch anerkannte Anbieter durchgeführt (QSK Wald)

⁴ Im Seilkrangelände kann der BHD_{dom} in begründeten Fällen auf 30 cm (starkes Stangenholz) erhöht werden (siehe Kap. 9.2.4, LI 4.1).

⁵ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

⁶ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

ID	Programmziel	Leistungsindikator	Leistung des Kantons	Qualitätsindikator / Wirkung
10-5	Praktische Ausbildung ⁷	LI 5.2: Anzahl praktische forstliche Ausbildungstage von Waldfachleuten der Hochschulstufe	320 PT	QI 11: Ausbildungsqualität praktische Ausbildung Die für die praktische forstliche Ausbildung Verantwortlichen (Lehrkräfte) setzen die im Reglement über die praktische forstliche Ausbildung formulierten Mindestanforderungen um.

Der Kanton verpflichtet sich, die Vereinbarungsziele kostengünstig, zeit- und zweckgerecht sowie mit einer zweckmässigen Fachorganisation zu erfüllen und die entsprechenden Leistungen nachhaltig zu sichern. Er trägt dabei dem übrigen Bundesrecht, insbesondere in den ihm zum Vollzug übertragenen Bereichen wie dem Umwelt-, Natur- und Heimatschutzrecht sowie dem Raumplanungs- und Landwirtschaftsrecht, gebührend Rechnung.

Die Förderung der Jungwaldpflege für spezielle Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel kann im Rahmen des Programmziels 10-4 ("Jungwaldpflege") erst mit Inkrafttreten von Art. 38a nWaG inkl. Ausführungsbestimmungen WaV vom Bund mitfinanziert werden. Bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen sind die entsprechenden Kosten vollumfänglich vom Kanton bzw. Dritten zu tragen.

6.2 Beitrag des Bundes

Zwecks Erreichung der in Ziffer 5.1 genannten Programmziele, verpflichtet sich der Bund, für die in Ziffer 6.1 definierten Leistungen bzw. Massnahmen folgenden globalen Beitrag zu leisten: **3'686'600 CHF**

Programmziel	Beitrag des Bundes
Programmziel 1 Total	0 CHF
Programmziel 3 Total	399'600 CHF
Programmziel 4 Total	3'262'000 CHF
Programmziel 5 Total	25'000 CHF
Total	3'686'600 CHF

Die weitere Finanzierung des Programms ist Sache des Kantons.

7 Zahlungsmodalitäten

7.1 Finanzplanung

Die Bundesbeiträge werden voraussichtlich wie folgt in den Programmjahren zahlungswirksam:

1. Jahr (2016):	921'650 CHF
2. Jahr (2017):	921'650 CHF
3. Jahr (2018):	921'650 CHF
4. Jahr (2019):	921'650 CHF

⁷ Unter Vorbehalt der Verabschiedung der laufenden Ergänzung des Waldgesetzes (s. Fn. 2).

7.2 Auszahlungsmodalitäten

Der Bund zahlt dem Kanton die vereinbarten Bundesbeiträge im Rahmen der bewilligten Kredite jährlich im Juni/Juli aus. Die Auszahlung wird in jedem Fall an den termingerechten Eingang und die Vollständigkeit der Jahresberichte geknüpft.

Die Tranchenzahlungen werden grundsätzlich unabhängig vom Grad der Zielerreichung vorgenommen. Eine Ausnahme ist die Kürzung oder die Einstellung der Zahlungen bei erheblichen Leistungsstörungen.

7.3 Auszahlungsvorbehalt und Zahlungsverzug

Die Auszahlung der Beiträge seitens des Bundes gemäss Ziffer 7.1 erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament.

Die Finanzierung durch den Kanton erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der entsprechenden Verpflichtungs- bzw. Voranschlagskredite durch den Kantonsrat.

8 Erfüllungskontrollen, Programmbegleitung und Finanzaufsicht

Die Erfüllungskontrollen und Programmbegleitung (Controlling) umfassen folgende Elemente: Die Jahresberichte, Stichproben, Erfahrungsgespräche und Fachberatungen. Die Elemente des Programmcontrollings sind im Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich, im Anhang zu Teil 1 enthalten.

8.1 Jahresberichte

Der Kanton informiert den Bund jährlich über den Fortgang der Massnahmen bzw. den Grad der Zielerreichung, über die bisher erhaltenen Bundesbeiträge sowie über die insgesamt für die Zielerreichung eingesetzten Mittel. Für den Bericht stellt der Bund eine Vorlage zur Verfügung.

8.2 Einreichfristen

Die Jahresberichte werden jeweils per Ende März des Folgejahres eingereicht. Der Bund wertet die Berichte aus und meldet die Ergebnisse dem Kanton bis Ende Juni.

8.3 Stichprobenkontrollen

Der Bund kann jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton erlaubt dem Bund die Einsicht in alle für die Programmvereinbarung relevanten Unterlagen.

8.4 Die Finanzaufsicht

Die Finanzaufsicht wird in erster Linie durch das BAFU wahrgenommen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) und die Kantonale Finanzkontrolle (KFK) vor Ort das Vorhandensein, die Vollständigkeit und die Richtigkeit der vom Kanton weitergeleiteten Daten überprüfen können. Im Rahmen ihrer Kontrollen haben das BAFU, die EFK und die KFK Zugang zu den von dieser Programmvereinbarung verlangten Daten.

Bei Kontrollen durch die EFK und KFK werden die Prüfungsmodalitäten im Voraus zwischen der EFK und der KFK vereinbart. Ist kein gemeinsames Vorgehen möglich, darf die EFK die Kontrollen vor Ort auch alleine vornehmen. Die KFK ist immer zur Schlussbesprechung einzuladen. Alle Parteien erhalten direkt sämtliche Prüfberichte im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung.

9 Erfüllung der Programmvereinbarung

9.1 Erfüllung

Die Programmvereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Leistungs- und Qualitätsziele (resp. die Wirkungsziele) gemäss Ziffer 5.1 und 6.1 am Ende der Vereinbarungsdauer vollständig erreicht und die Beiträge gemäss Ziffer 6.2 und 7 ausbezahlt sind.

9.2 Nachbesserung

Wird eines oder mehrere Ziele dieser Vereinbarung im vereinbarten Zeitraum nicht erreicht, so kann der Bund dem Kanton nach Ende der Vereinbarungsdauer eine Nachfrist von höchstens einem Jahr ansetzen, während der das Vereinbarte zu erreichen ist. Der Bund leistet für diese Nachbesserungen keine über Ziff. 6.2 hinausgehenden Beiträge. Die Pflicht zur Nachbesserung entfällt, sofern der Kanton nachweisen kann, dass die vereinbarte Leistung aufgrund unverschuldeter exogener Umstände nicht erreicht werden kann.

9.3 Rückzahlung

Sind die Ziele der Programmvereinbarung auch unter Berücksichtigung der Ziffern 9.2 und 10 nicht vollständig erfüllt, so hat der Kanton lediglich Anspruch auf Bundesbeiträge, die proportional zur erreichten Leistung sind. Bundesbeiträge, die über den tatsächlichen Anspruch hinausgehen, können vom Bund zurückgefordert werden. Die Rückforderung kann mit Beitragsansprüchen einer nächsten Programmperiode verrechnet werden.

10 Anpassungsmodalitäten

10.1 Änderungen der Rahmenbedingungen

Ändern sich während der Vereinbarungsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung der Vereinbarung über Gebühr erschwert oder erleichtert, definieren die Parteien den Vereinbarungsgegenstand gemeinsam neu oder lösen die Programmvereinbarung vorzeitig auf. Die dabei zu berücksichtigenden Faktoren und Grenzwerte sind wie folgt festgelegt.

Wenn veränderte finanzpolitische Rahmenbedingungen ein Spar- oder Entlastungsprogramm oder Sanierungsmassnahmen zur Folge haben, deren Umfang 2 % der Gesamtausgaben des Bundes oder des Kantons übersteigen, kann jede Partei verlangen, dass die zugrunde liegende Programmvereinbarung neu ausgehandelt wird. Die Vereinbarungspartner legen dabei namentlich fest, auf welche Leistungen zu verzichten oder in welchen Bereichen der Leistungsstandard zu reduzieren ist.

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

10.2 Antrag

Um Vereinbarungsrevisionen gemäss Ziff. 10.1 auszulösen, ist dem Vereinbarungspartner schriftlich Antrag zu stellen unter explizitem Nachweis der Gründe. Die Anträge auf Anpassung einer Programmvereinbarung werden im BAFU an zwei Terminen im Jahr gesammelt behandelt: Ende März und Ende Oktober.

10.3 Alternativerfüllung

Wird eine vereinbarte Leistung gemäss Ziff. 6.1 ganz oder teilweise durch vom Kanton unverschuldete Umstände vorübergehend oder endgültig unerreichbar, so sind die in Bund und Kanton zuständigen Fachstellen in Delegation der für diese Programmvereinbarung zeichnungsberechtigten Organe befugt, den auf die entsprechende (Teil-) Leistung entfallenden Bundesbeitrag einvernehmlich primär einer alternativen, vergleichbaren Leistung innerhalb desselben Programmziels oder, in zweiter Priorität, innerhalb eines alternativen Programmziels in demselben Programm zuzuordnen, sofern dies im Ergebnis der Erfüllung des ursprünglich Vereinbarten entspricht. Rechenschaft über eine allfällige Alternativerfüllung wird mit den Jahresberichten gemäss Ziffer 8 abgelegt.

11 Grundsatz der Kooperation

Die Parteien verpflichten sich, alle Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten aus dieser Programmvereinbarung nach Möglichkeit im Geiste der Kooperation zu lösen. Vor der Beschreitung des Rechtswegs sind insbesondere Begutachtungs-, Konfliktmittlungs-, Mediations- bzw. andere der Beilegung von Meinungsverschiedenheiten dienende Verfahren zu erwägen.

12 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

13 Änderung der Programmvereinbarung

Alle Änderungen dieser Programmvereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Bevollmächtigten beider Parteien.

14 Inkrafttreten der Programmvereinbarung

Die durch beide Parteien rechtsgültig unterzeichnete Programmvereinbarung tritt (rückwirkend) per 1. Januar 2016 in Kraft.

15 Anhänge

Die Anhänge stellen integrierende Bestandteile der Programmvereinbarung dar.

Bern, 12.12. 2015

Solothurn, _____ 2016

Schweizerische Eidgenossenschaft

Kanton Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei

Die stellvertretende Direktorin

Der Kantonsförster



Christine Hofmann

Jürg Froelicher

Regionenverantwortliche Wald Mitte



Erica Zimmermann

Beilagen: -

Verteiler: Bund (1), Kanton (1)